

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

21.09.2022

Stellungnahme: Konsultationsverfahren zu den Verordnungsentwürfen zu Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie Kontingentierung im Bereich Gas

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 76 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 465'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 10% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Die grundlegenden Massnahmen für eine allfällige Gasmangellage sind aus Sicht der Bauwirtschaft angemessen. Dennoch gibt es in den Verordnungen noch einigen Optimierungsbedarf, damit eine allfällige Gasmangellage mit geringstmöglichem Schaden bewältigt werden kann. Bauenschweiz stellt fest, dass die Verordnungen zu den einzelnen Massnahmenstufen im Fall einer schweren Gasmangellage kurz und knapp gehalten werden und keine Regelungen im Zusammenhang mit den allfällig negativen Auswirkungen der Mangellage enthalten sind.

Die Bauwirtschaft erwies sich seit Ausbruch der Covid-Pandemie als elementarer Pfeiler in der Bewältigung der aktuellen Wirtschaftskrise. Sie ist ein wichtiger Motor für den Schweizer Arbeits- und Wirtschaftsplatz. Das kontinuierliche Aufrechterhalten der Bautätigkeit ist daher äusserst wichtig für die Wirtschaft. Gas ist über alle Teilbranchen hinweg in der gesamten Wertschöpfungskette mit voneinander abhängigen Teilschritten ein entscheidender Faktor. Ohne Gas sind sämtliche Arbeitsschritte, Herstellung der Bauelemente im Betrieb sowie Montage auf der Baustelle, unterbrochen. Beispiele hierfür sind sehr energieintensive einheimische Produktionen wie Asphalt für die Strassen, Zement, Ziegel, Recyclingprodukte aus Glas oder Abbruchmaterial, Elektroinstallationen für die Haustechnik oder sanitäre Anlagen, Vorfertigung Holzbauteile mit Transport Entladung und Logistik auf der Baustelle, Baumaschinen wie Kran, Stapler, Tunnel, etc. Viele dieser Produktionsschritte können nicht stundenweise abgestellt oder gedrosselt werden, da die Produktionsschritte oft mehrere Energiequellen hintereinander brauchen (Gas, Strom, Diesel) und

ein Unterbruch zu technischen Fehlern im Material führt – bei der Produktion oder der Installation auf der Baustelle. Um Baustellen offen zu halten und betreiben zu können, braucht es an allen Stellen entlang der Wertschöpfungskette Energie. Die Konsultation bezüglich Kontingentierung von Erdgas soll daher dahingehend geführt werden, dass die laufenden Bauprojekte keine nennenswerten Unterbrüche erleiden werden.

Anpassungsbedarf der Verordnungsentwürfe sieht Bauenschweiz insbesondere bei folgenden Punkten:

- Es braucht flankierende Vorkehrungen, um die volkswirtschaftlichen Risiken in einer Mangellage zu begrenzen. Dazu gehört, dass Unternehmen mit Arbeitsausfällen wegen unzureichender Energieversorgung Zugang zu Kurzarbeit erhalten. Wenn im Bedarfsfall zuerst eine Grundlage für die Kurzarbeit geschaffen werden müsste, würde zu viel Zeit verstreichen und so unnötig Arbeitsstellen gefährdet. Nur so lässt es sich vermeiden, dass sich der wirtschaftliche Schaden bedingt durch die Kurzarbeit während der Mangellage in eine spätere Periode mit geringerer Produktion verschiebt.
- Widersprüche der Kontingentierungsverordnungen sollten gegenüber anderen Erlassen durch temporäre Anpassungen des Rechtsrahmens verhindert werden. Dies betrifft unter anderem das Umwelt-, Arbeits- oder Mietrecht.
- Um eine komplette Stilllegung der Produktionsstätten zu vermeiden und stattdessen eine überregionale sequenzielle Abschaltung zu ermöglichen, ist die Möglichkeit für einen Kontingenthanteil im Ernstfall entscheidend. Hierzu sind die rechtlichen Rahmenbedingungen und wettbewerbsrechtlichen Zusicherungen zuhanden der Gas-Versorger so rasch als möglich zu vollziehen. Dies könnte zumindest teilweise im Rahmen von Art. 6 des Verordnungsentwurfs über die Kontingentierung des Gasbezugs erfolgen.
- Art. 2 der Verordnung sieht eine Höchsttemperatur von 19 Grad Celsius vor für Innenräume. Diese Vorgabe ist mit der Einstellung der Heizkurve aus Sicht der Gebäudetechnik-Fachleute nicht umsetzbar, da die Heizkurve nicht auf einzelne Räume, sondern nur auf ein Gebäude insgesamt eingestellt werden kann. Entsprechend wird es im Gebäude Räume geben, die kälter oder wärmer als 19 Grad Celsius sein werden. Es ist technisch auch nicht möglich, dass die Bewohner die Temperatur sodann mittels Einstellung des Thermostats auf höchstens 19°Celsius feinjustieren - es sei denn, es befinden sich in jedem Raum temperaturgesteuerte Thermostatventile (Sonneneinstrahlung, Schwankungen der Aussentemperatur, Heizverhalten der Nachbarn etc. beeinflussen fortlaufend die Innenraumtemperatur). Allfällige Temperaturkontrollen wären im Übrigen nur mit grossem Aufwand umsetzbar und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der gesetzlichen Grundlage.

Unsere Mitglieder nehmen zusätzlich individuell Stellung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz

Ständerat Hans Wicki
Präsident

Cristina Schaffner
Direktorin